

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die vergangenen Lockdown-Monate haben vor allem einer Unternehmergruppe volle Kassen beschert – den Versandhändlern. Der stationäre Handel hingegen klagt über volle Lager und hat nun angesichts der langsamen Rückkehr zur Normalität die Wahl zwischen stapeln, vernichten oder spenden. Doch selbst beim Spenden muss auf die unentgeltlichen Warenabgaben meist Umsatzsteuer abgeführt werden. Aufgrund einer Ausnahmeregelung des Bundesfinanzministeriums gilt dies jedoch nicht für alle Spenden. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Auch in diesem Monat sind wieder Ausschlussfristen zu beachten. So endet am 30. Juni die Frist für einen Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus dem Kalenderjahr 2020, die Unternehmer in Nicht-EU-Ländern, sogenannten Drittländern, auf den Bezug von Waren und Dienstleistungen zahlen mussten. Was dabei zu beachten ist, darüber informiert der zweite Beitrag. Spätestens bis zum 30. Juni 2021 muss auch ein Antrag auf Erteilung eines Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden, wenn verhindert werden soll, dass die ausschüttende Bank oder Versicherung über die eigene Religionszugehörigkeit Bescheid weiß. Mehr dazu lesen Sie in unserem dritten Beitrag.

Kein Vorteil ohne Nachteil und umgekehrt. Dies trifft auch für die Corona-Krise zu. Beschert sie doch allen Steuerpflichtigen mehr Zeit für die Erstellung der Steuererklärung 2020. Bis wann die Steuererklärung spätestens abgegeben werden muss, damit es keine Verspätungszuschläge gibt, lesen sie im letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### Lagerräumung: Spenden nicht immer umsatzsteuerpflichtig

Durch den Lockdown der vergangenen Monate haben Einzelhändler ihre Lager voll mit Saisonware, die nicht an die Frau oder den Mann gebracht werden konnte. Was tun mit diesen Waren? Vernichten oder spenden? Sinnvoll ist das Spenden an Bedürftige.

Dabei ist die unentgeltliche Abgabe der Waren aus dem Unternehmensvermögen grundsätzlich eine umsatzsteuerpflichtige Wertabgabe, wenn der Wareneinkauf mit Vorsteuerabzug erfolgte. Als Bemessungsgrundlage gilt der fiktive Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Damit fällt in der Regel Umsatzsteuer auf die unentgeltliche Abgabe an. Laut einem Erlassschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18. März 2021 gilt dies nicht für Saisonwaren, die Einzelhändler als Sachspenden an gemeinnützige Organisationen im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 abgeben. Einzelhändler können diese Regelung auch rückwirkend in Anspruch nehmen, wenn sie unmittelbar von der Corona-Krise wirtschaftlich betroffen sind und die Waren an steuerbegünstigte Organisationen gespendet wurden. Damit können Einzelhändler ihre Warenlager steuergünstig leeren, um wieder Platz für die neue Kollektion zu haben.

**Hinweis:** Der Erlass der Umsatzsteuer auf Sachspenden gilt nicht für Spenden aus dem Anlagevermögen, sondern nur für Saisonwaren. Für Waren, die im Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind, fällt ebenfalls keine Umsatzsteuer an. Als Beispiele nennt das BMF folgende Fälle:

- Lebensmittel kurz vor dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Frischwaren, wie Backwaren, Obst und Gemüse, wenn wegen Mängeln die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist
- Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie z. B. Kosmetika, Drogerieartikel, pharmazeutische Artikel, Tierfutter oder Bauchemieprodukte wie Silikon sowie Blumen und andere verderbliche Waren
- Waren mit erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern (z. B. Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren)

Waren mit fehlender Marktgängigkeit (z. B. Vorjahresware oder saisonale Ware wie Weihnachts- oder Osterartikel), die nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind.

### **Anträge auf Vorsteuer-Vergütung aus Drittstaaten für 2020 jetzt stellen**

Unternehmer erwerben immer häufiger Waren oder beziehen Leistungen im Ausland, ohne dass die Firma selbst in diesem ausländischen Staat umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt. In dem jeweiligen Land ist dann keine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich. Damit die für die bezogenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer das Unternehmen wirtschaftlich nicht belastet, kann die Vorsteuer regelmäßig im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erstattet werden. Dabei ist für jedes Land ein gesonderter Vergütungsantrag erforderlich. Wie das eigentliche Vorsteuer-Vergütungsverfahren abläuft, hängt davon ab, ob es sich um einen EU-Staat handelt oder nicht. Innerhalb der Europäischen Union gilt ein elektronisches Erstattungsverfahren. Unternehmer haben für Rechnungen aus 2020 noch bis zum 30. September 2021 Zeit. Vergütungsanträge gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) sind dagegen schriftlich einzureichen und für Erstattungsanträge für 2020 verbleibt auch nur noch wenig Zeit: Am 30. Juni 2021 ist Fristablauf. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h., es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit.

Die Vergütung der Vorsteuern erfolgt nur von Ländern, mit denen ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht. Das sind Länder, für deren Unternehmer im Gegenzug auch Deutschland die Vorsteuern vergütet. Das Bundesfinanzministerium hat ein Verzeichnis der Drittstaaten veröffentlicht, mit denen Gegenseitigkeit gegeben ist. Keine Vorsteuer-Vergütung ist beispielsweise mit Brasilien, Indien, Mexiko, Russland und der Türkei vereinbart. Auch für sonstige Leistungen, bei denen nicht der leistende Unternehmer, sondern der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, z. B. bei Beratungsleistungen eines schweizerischen Unternehmers, gibt es kein Vorsteuer-Vergütungsverfahren. In diesen Fällen ist der Leistungsempfänger in Deutschland verpflichtet, die Umsatzsteuer in Deutschland anzumelden. Er darf dann aber auch die Vorsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldungen geltend machen.

### **Hinweis:**

Die Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer aus Drittstaaten sind direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist in diesem Erstattungsverfahren nur für die ausländischen Unternehmen, die deutsche Vorsteuer erstattet bekommen, zuständig. Die ausländischen Finanzbehörden stellen meist eigene Antragsvordrucke in ihrer Landessprache zur Verfügung. Einige Staaten bestehen auf deren Verwendung.

### **Großbritannien gehört seit 1. Februar 2020 zum Drittland**

Aufgrund des Brexit wurde die Mitgliedschaft Großbritanniens in der Europäischen Union mit Ablauf des 31. Januar 2020 beendet. Doch bis zum 31. Dezember 2020 waren die unionskonformen Regelungen zur Umsatzsteuer im Geschäftsverkehr mit dem Vereinigten Königreich anzuwenden. Die in 2020 angefallene Vorsteuer konnte bis zum 31. März 2021 beim BZSt im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragt werden. Vorsteuerbeträge, die ab Januar 2021 anfallen, können nur noch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien zurückgefordert werden. Achtung: Nordirland gilt bezüglich der Warenlieferungen von und nach Nordirland weiterhin zum Gebiet der Europäischen Union. Für sonstige Leistungen wird Nordirland hingegen bereits als Drittland behandelt.

## Darf Ihre Bank Ihre Religionszugehörigkeit kennen?

### Sperrvermerk rechtzeitig beantragen

Seit 2015 müssen Banken, Versicherungen und andere Gesellschaften, die Kapitalerträge ausschütten, nicht nur die Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer, sondern auch die Kirchensteuer automatisch und anonymisiert an das Finanzamt abführen. Dabei soll die Kirchensteuer natürlich nur für Steuerpflichtige, die einer Religionsgemeinschaft angehören, einbehalten und abgeführt werden. Zu diesem Zweck sind die ausschüttenden Unternehmen verpflichtet, jedes Jahr im September und Oktober für alle Sparer und Anteilseigner eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stellen (sogenannte Regelabfrage). Im Ergebnis der Abfrage werden in einer 6-stelligen Ziffernfolge die Religionsgemeinschaft und der anzuwendende Kirchensteuersatz übermittelt.

Doch nicht jeder Steuerpflichtige möchte, dass die Bank, die Versicherung oder die Kapitalgesellschaft (an der er beteiligt ist) seine Religionszugehörigkeit kennt. Für diesen Fall kann auf Antrag ein Sperrvermerk beim BZSt gesetzt werden. Ist in der bundesweiten Datenbank des BZSt keine Konfession gespeichert, so wird bei der Anfrage eine Nullmeldung ausgestellt. Auch bei einem Sperrvermerk wird eine Nullmeldung an die anfragenden Institutionen (Bank, Kreditinstitut, Versicherung, etc.) weitergegeben. Jedoch erhält das Wohnsitz-Finanzamt des Kirchensteuerpflichtigen eine Mitteilung über den Abruf eines bestehenden Sperrvermerks durch Weitergabe von Name und Anschrift des abrufenden Instituts oder der abrufenden Gesellschaft, denn mit dem Sperrvermerk wird auch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ausgelöst.

Ein einmal beantragter Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf fort. Wer für die Datenabfrage 2021 dem Abruf seiner KiStAM widersprechen oder einen gesetzten Sperrvermerk löschen will, der kann noch bis **zum 30. Juni 2021** den Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“ unter Angabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer ausfüllen und mit eigenhändiger Unterschrift versehen per Post an das BZSt schicken. Der Vordruck steht im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zum Abruf bereit. Da Anträge, die verspätet (nach dem 30. Juni 2021) beim BZSt eingehen, erst für die Regelabfrage 2022 gelten, sollte der zum Teil regional längere Postlauf berücksichtigt werden.

#### **Tipp:**

Eine Erklärung zum Sperrvermerk sollte sorgsam überlegt werden. All diejenigen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind oder deren Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 Euro (bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften) liegen, empfehlen wir, keinen Sperrvermerk zu beantragen. Sie ersparen sich damit unnötige Nachfragen des Finanzamtes und vermeiden die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, soweit nicht andere Gründe zur Abgabepflicht führen.

## Corona-Krise verlängert Frist zur Abgabe der Steuererklärungen

Alle Jahre wieder heißt es: Abgabe der Steuererklärungen für das abgelaufene Steuerjahr. Bis zum Veranlagungsjahr 2018 musste dies spätestens am 31. Mai des Folgejahres erfolgen. Seit 2019 wurde diese Frist um 2 Monate verlängert. Damit müssen Steuererklärungen, die nicht mit Unterstützung durch Steuerberater erstellt werden, spätestens bis 31. Juli des Folgejahres eingereicht werden. Wird die Steuererklärung mit Unterstützung eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins erstellt, so verschiebt sich die Abgabefrist auf den letzten Tag im Februar des übernächsten Jahres. Soviel zur Theorie.

Bereits Ende 2020 wurde die Abgabefrist für Steuererklärungen 2019, an denen Steuerberater mitwirken, zusätzlich um 6 Monate verlängert. Damit ist der späteste Abgabetermin für 2019er

Steuererklärungen der 31. August 2021. Werden die Steuererklärungen erst danach abgegeben, fallen in der Regel Verspätungszuschläge von 0,25 % der rückständigen Steuer (aber mindestens 25 Euro) je Monat an. Das gilt nur dann nicht, wenn die Steuer auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird oder wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt.

Nun wird auch die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 verlängert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) wird die reguläre Abgabefrist um 3 Monate verschoben. Damit haben Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung allein anfertigen, bis zum 31. Oktober 2021 Zeit. Für steuerlich beratene Steuerpflichtige wird die reguläre Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 auf den 31. Mai 2022 verschoben. Doch nicht nur die Abgabefrist wird um 3 Monate verlängert, auch der Beginn des Zinslaufs und der Festsetzung eines Verspätungszuschlags wird um 3 Monate verschoben.

### **Wer ist eigentlich abgabepflichtig?**

Jeder Selbständige, aber auch jeder Rentner oder Vermieter ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn das Einkommen den geltenden Grundfreibetrag des Jahres übersteigt. Die Abgabepflicht für 2019 beginnt für Singles bei einem Einkommen von 9.168 Euro. Für zusammenveranlagte Ehepaare verdoppelt sich der Betrag auf 18.336 Euro. Die Abgabepflicht für 2020 besteht ab einem Einkommen von 9.408 Euro bzw. 18.816 Euro für Ehepaare.

Für Arbeitnehmer besteht eine Abgabeverpflichtung, wenn sie neben ihren Lohneinkünften weitere Einkünfte von mehr als 410 Euro oder Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld) erhalten haben, in einem Jahr nebeneinander bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren, Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden oder Vergütungen (Entschädigungen, Gratifikationen etc.) für mehrere Jahre gezahlt wurden. Auch Ehepaare sind in der Regel zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Ausnahme: Die Steuerklassenkombination IV/IV ohne Faktorverfahren. Eine Abgabepflicht kann auch bestehen, wenn Kreditinstituten zu hohe Sparerfreibeträge erteilt wurden, bei Kapitaleinkünften keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde oder wenn das Finanzamt zur Abgabe einer Erklärung auffordert.

Arbeitnehmer, die ausschließlich Arbeitslohn beziehen und auf die keine der vorgenannten Sachverhalte zutrifft, sind nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Sie dürfen dennoch eine Steuererklärung abgeben und haben dafür bis zu 4 Jahre Zeit. Eine Steuererklärung für 2020 muss dem Finanzamt dann bis zum 31. Dezember 2024 vorliegen.